

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung)

§ 2. Diese Verordnung gilt für

1. ...,
2. die Herstellung und die Verwendung von Recycling-Baustoffen als natürliche, recycelte *oder industriell hergestellte* Gesteinskörnung durch die Behandlung bestimmter Abfälle gemäß Anhang 1 *und*

3. ...

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Abbruch“ jede Abbruchtätigkeit, bei der Bau- und Abbruchabfälle anfallen, *einschließlich Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten;*
2. bis 6. ...
7. „Einkehrsplitt“ *Kehrgut aus der Straßenbewirtschaftung im Zuge der Frühjahrskehrung von Splittstreustrecken mit mehr als 60 Masseprozent Splittanteil und weniger als ein Masseprozent an sonstigen Siedlungsabfällen (Littering);*
8. bis 11. ...
12. „Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW)“ *der maßgeblich höchste Grundwasserstand, mit einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit, der anhand langjähriger Beobachtungen des Grundwassergeschehens auf Basis extremwertstatistischer*

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung – RBV)

§ 2. Diese Verordnung gilt für

1. ...,
2. die Herstellung und die Verwendung von Recycling-Baustoffen als natürliche *oder* recycelte Gesteinskörnung durch die Behandlung bestimmter Abfälle gemäß Anhang 1,

2a. die Herstellung und die Verwendung von Recycling-Baustoffen als industriell hergestellte Gesteinskörnung durch die Behandlung von Stahlwerksschlacke für die Einsatzbereiche gemäß § 13 Z 8 und § 17 Z 3 und

3. ...

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Abbruch“ jede Abbruchtätigkeit, bei der Bau- und Abbruchabfälle anfallen;

2. bis 6. ...

8. bis 11. ...

Geltende Fassung

Auswerteverfahren ermittelt wird (HGW₁₀₀), oder, wenn dieser unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten nicht gesichert bestimmbar ist, der durch Berechnungen und anhand theoretischer Überlegungen zu ermitteln ist;

13. bis 18. ...

19. „rückbaukundige Person“ eine natürliche Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und *Abfallrecht (insbesondere das AWG 2002, die Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, die Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, und diese Verordnung)* aufweist;

20. ...

§ 4. (1) Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, ist eine Schad- und Störstofferkundung als orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 1. Dezember 2014, durch eine rückbaukundige Person durchzuführen. *Im Falle von Linienbauwerken oder befestigten Flächen gilt die Verpflichtung zur orientierenden Schad- und Störstofferkundung als erfüllt, wenn eine Qualitätssicherung gemäß § 10 (Anhang 3 Kapitel 3.2, 3.3 oder 3.4) durchgeführt wurde.*

(2) Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen und mit einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³, ist anstatt einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung gemäß Abs. 1 eine Schad- und Störstofferkundung gemäß ON-Regel 192130 „Schadstofferkundung von Bauwerken vor Abbrucharbeiten“, ausgegeben am 1. Mai 2006, oder gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 „Innenraumluftverunreinigungen, Teil 32: Untersuchung von Gebäuden auf Schadstoffe“, ausgegeben am 1. Oktober 2014, durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die über bautechnische Kenntnisse verfügt, durchzuführen. *Dieser Absatz gilt nicht für Linienbauwerke und befestigte Flächen.*

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

13. bis 18. ...

19. „rückbaukundige Person“ eine natürliche Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und *abfallrechtlich relevante Bestimmungen*) aufweist;

20. ...

§ 4. (1) Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke (*ausgenommen Linienbauwerke*) im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, ist eine Schad- und Störstofferkundung als orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 1. Dezember 2014, durch eine rückbaukundige Person durchzuführen.

(2) Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke (*ausgenommen Linienbauwerke*) im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen und mit einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³, ist anstatt einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung gemäß Abs. 1 eine Schad- und Störstofferkundung gemäß ON-Regel 192130 „Schadstofferkundung von Bauwerken vor Abbrucharbeiten“, ausgegeben am 1. Mai 2006, oder gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 „Innenraumluftverunreinigungen, Teil 32: Untersuchung von Gebäuden auf Schadstoffe“, ausgegeben am 1. Oktober 2014, durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die über bautechnische Kenntnisse verfügt, durchzuführen.

(3) ...

Geltende Fassung

(4) Der Bauherr, die rückbaukundige Person und die externe befugte Fachperson oder Fachanstalt sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation einer Schad- und Störstofferkundung gemäß Abs. 1 bis 3 verantwortlich. Die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ist durch den jeweiligen Verpflichteten nachzuweisen.

(5) ...

§ 5. (1) Der Abbruch eines Bauwerks hat als Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 zu erfolgen. Es ...

(2) ...

(3) Die Dokumentation des Rückbaus hat gemäß ÖNORM B 3151 zu erfolgen, wenn bei Abbruch eines Bauwerks mehr als 100 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen. Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation des Rückbaus verantwortlich. Die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ist durch den jeweiligen Verpflichteten nachzuweisen.

(4) Der ... Im Falle der Übergabe mineralischer Abfälle oder Holzabfälle hat der Bauherr und jeder weitere Übernehmer bei der ersten Übergabe des Abfalls an einen Dritten eine Kopie der Dokumentation des Rückbaus gemeinsam mit dem Abfall weiterzugeben.

(5) ...

§ 6. (1) Die für den Rückbau festgelegten Hauptbestandteile sind im Zuge des Abbruchs eines Bauwerks vor Ort voneinander zu trennen. ...

(2) bis (5) ...

§ 8. (1) Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat die für die Herstellung von Recycling-Baustoffen vorgesehenen Abfälle bei der Übernahme durch eine visuelle Kontrolle zu prüfen und zu beurteilen, ob der Abfall für die Herstellung von Recycling-Baustoffen geeignet ist. Insbesondere ist der Abfall auf unzulässige Vermischungen, unzulässige Abfälle oder Verunreinigungen gemäß § 7 zu prüfen. Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat die Dokumentation des Rückbaus auf

Vorgeschlagene Fassung

(5) ...

§ 5. (1) Der Abbruch eines Bauwerks *oder mehrerer Bauwerke (ausgenommen Linienbauwerke) im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen*, hat als Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 zu erfolgen. Es ...

(2) ...

(4) Der ... Im Falle der Übergabe mineralischer Abfälle *zur Herstellung von Recycling-Baustoffen* oder *der Übergabe von Holzabfällen aus einem Rückbau gemäß ÖNORM B 3151* hat der Bauherr und jeder weitere Übernehmer bei der ersten Übergabe des Abfalls an einen Dritten eine Kopie der Dokumentation des Rückbaus gemeinsam mit dem Abfall weiterzugeben.

(5) ...

§ 6. (1) Die für den Rückbau *nach § 5* festgelegten Hauptbestandteile sind im Zuge des Abbruchs eines Bauwerks vor Ort voneinander zu trennen. ...

(2) bis (5) ...

§ 8. (1) Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat die für die Herstellung von Recycling-Baustoffen vorgesehenen Abfälle bei der Übernahme durch eine visuelle Kontrolle zu prüfen und zu beurteilen, ob der Abfall für die Herstellung von Recycling-Baustoffen geeignet ist. Insbesondere ist der Abfall auf unzulässige Vermischungen, unzulässige Abfälle oder Verunreinigungen gemäß § 7 zu prüfen. *Dabei ist auch eine gemäß § 5 vorliegende* Dokumentation des Rückbaus

Geltende Fassung

Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den angelieferten Abfällen heranzuziehen. zu prüfen.

(2) ...

§ 9. (1) Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat für Recycling-Baustoffe die Qualitätsanforderungen (Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte) gemäß **Anhang 2** einzuhalten. *Sofern, ausgenommen bei einem Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse D, ein Eluat-Parameter im Anhang 2 nicht geregelt ist, gelten bei einem sich aufgrund der Eingangskontrolle gemäß § 8 ergebenden Verdacht auf eine Kontamination oder bei erhöhten geogenen Gehalten die Eluat-Parameter und Eluat-Grenzwerte der Inertabfalldeponie gemäß Anhang 1 Tabelle 4 der DVO 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen für Arsen und Blei.*

Bei diesen Parametern ist jeweils ein Eluat-Grenzwert von 0,3 mg/kg TM einzuhalten.

(2) bis (4) ...

§ 10. (1) ...

(2) Ein Recycling-Baustoff aus Einkehrsplitt gemäß § 3 Z 7 kann abweichend von Abs. 1 der Qualitätsklasse U-A zugeordnet werden, wenn

- a) der Feinanteil kleiner 2 mm und das Überkorn größer 12 mm nachweislich abgetrennt wurden,*
- b) vor und während der Behandlung keine anderen Abfälle zugemischt wurden oder werden und*
- c) keine Verunreinigungen oder Schadstoffbelastungen des Einkehrsplitts zB mit Mineralöl bekannt oder offensichtlich sind.*

Für jede Charge eines Recycling-Baustoffes ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß lit. a bis c und die Zuordnung der konkreten Charge zur Qualitätsklasse U-A vom Hersteller des Recycling-Baustoffes zu dokumentieren.

Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

§ 9. (1) Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat für Recycling-Baustoffe die Qualitätsanforderungen (Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte) gemäß **Anhang 2** einzuhalten. Bei einem sich aufgrund der Eingangskontrolle gemäß § 8 ergebenden Verdacht auf eine Kontamination *sind, ausgenommen bei einem Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse D, die Eluat-Parameter gemäß Anhang 2 um jene der Inertabfalldeponie gemäß Anhang 1 Tabelle 4 der DVO 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der jeweils geltenden Fassung, zu erweitern und die jeweiligen Eluat-Grenzwerte einzuhalten.*

Bei diesen Parametern ist jeweils ein Eluat-Grenzwert von 0,3 mg/kg TM einzuhalten.

(2) bis (4) ...

§ 10. (1) ...

(1a) Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen von Linienbauwerken), deren Masse 750 t nicht überschreitet, können abweichend von Abs. 1 ohne analytische Untersuchung gemäß Anhang 3 auf derselben Baustelle, auf der die Abfälle angefallen sind, bautechnisch verwendet werden, sofern auf andere Weise sichergestellt ist, dass diese weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind und auch keine sonstigen Verunreinigungen enthalten. § 13 ist mit Ausnahme der Z 1 lit. c und d nicht anzuwenden.

Geltende Fassung

(3) Ein Recycling-Baustoff aus Ausbauasphalt kann abweichend von Abs. 1 der Qualitätsklasse B-D zugeordnet werden, wenn der Ausbauasphalt keine Verunreinigungen oder Schadstoffbelastungen zB mit Teer enthält. *Für jede Charge eines Recycling-Baustoffes ist die Eignung des Materials und die Zuordnung der konkreten Charge zur Qualitätsklasse B-D vom Hersteller des Recycling-Baustoffes zu dokumentieren.*

(4) ...

(5) Die Dokumentation gemäß *diesem Paragraphen und Anhang 3* ist vom Hersteller der Recycling-Baustoffe mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren und ...

(6) ...

§ 12. ...

§ 13. Wer Recycling-Baustoffe verwendet, hat folgende Vorgaben einzuhalten (**Anhang 4** Tabelle 1):

1. Recycling-Baustoffe der *Qualitätsklasse U-A*, Qualitätsklasse U-B und Qualitätsklasse U-E dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton bis zur Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 gemäß ÖNORM B 4710-1 „Beton – Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206-1 für Normal- und Schwerbeton“, ausgegeben am 1. Oktober 2007, in folgenden Bereichen nicht verwendet werden:

a) bis b) ...

c) *unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW) und*

d) ...

2. *Sofern keine Kernzone oder kein engeres Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 ausgewiesen ist, dürfen Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B und Qualitätsklasse U-E im gesamten Schongebiet, ausgenommen Schongebiete zum Schutz von Thermalwasservorkommen, nicht verwendet werden; dieses Verwendungsverbot gilt nicht, wenn eine*

Vorgeschlagene Fassung

(3) Ein Recycling-Baustoff aus Ausbauasphalt kann abweichend von Abs. 1 der Qualitätsklasse B-D zugeordnet werden, wenn der Ausbauasphalt keine Verunreinigungen oder Schadstoffbelastungen zB mit Teer enthält.

(4) ...

(5) Die Dokumentation gemäß **Anhang 3** ist vom Hersteller der Recycling-Baustoffe mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren und ...

(6) ...

§ 12. (1) ...

(2) Abs. 1 ist im Falle der bautechnischen Verwendung von Bau- und Abbruchabfällen gemäß § 10 Abs. 1a nicht anzuwenden.

§ 13. Wer Recycling-Baustoffe verwendet, hat folgende Vorgaben einzuhalten (**Anhang 4** Tabelle 1):

1. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B und Qualitätsklasse U-E dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton bis zur Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 gemäß ÖNORM B 4710-1 „Beton – Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206-1 für Normal- und Schwerbeton“, ausgegeben am 1. Oktober 2007, in folgenden Bereichen nicht verwendet werden, *sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für eine Baumaßnahme vorliegt:*

a) bis b) ...

c) *im und unmittelbar über dem Grundwasser und*

d) ...

Geltende Fassung

wasserrechtliche Bewilligung für diese Baumaßnahme vorliegt.

3. bis 6. ...
7. ... Für das hergestellte Asphaltmischgut B-D gelten die *zusätzlichen* Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß § 17.
8. ... Für das hergestellte Asphaltmischgut D gelten die *zusätzlichen* Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß § 17.
9. Abweichend von Z 7 darf ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird (Fräsasphalt) auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten von Bundesstraßen A und S und Landesstraßen B und L gemäß RVS 08.15.02 „Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat“, ausgegeben am 1. März 2012 im Straßenbau auf der selben Baustelle, auf der der Fräsasphalt angefallen ist, verwendet werden. In diesem Fall *ist eine Verwendung unterhalb des höchsten Grundwasserstandes plus 1,0 m (HGW plus 1,0 m) nicht zulässig und es* gelten die Einschränkungen für die Qualitätsklasse U-B gemäß Z 1 lit. a, b und d, 2 und 3.

§ 17. ...

1. Asphaltmischgut der Qualitätsklasse Asphaltmischgut B-D oder Asphaltmischgut D darf in folgenden Bereichen nicht verwendet werden:
 - a) bis b) ...
 - c) *unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes plus 1,0 m (HGW +1m) und*
 - d) ...
2. bis 3.

§ 19. (1) ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

3. bis 6. ...
7. ... Für das hergestellte Asphaltmischgut B-D gelten die *zulässigen* Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß § 17.
8. ... Für das hergestellte Asphaltmischgut D gelten die *zulässigen* Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß § 17.
9. Abweichend von Z 7 darf ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird (Fräsasphalt) auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten von Bundesstraßen A und S und Landesstraßen B und L gemäß RVS 08.15.02 „Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat“, ausgegeben am 1. März 2012 im Straßenbau auf der selben Baustelle, auf der der Fräsasphalt angefallen ist, verwendet werden. In diesem Fall gelten die Einschränkungen für die Qualitätsklasse U-B gemäß Z 1 und 3.

§ 17. ...

1. Asphaltmischgut der Qualitätsklasse Asphaltmischgut B-D oder Asphaltmischgut D darf in folgenden Bereichen nicht verwendet werden:
 - a) bis b) ...
 - c) *im und unmittelbar über dem Grundwasser und*
 - d) ...
2. bis 3.

§ 19. (1) ...

(2) ...

(3) § 2 Z 2 und 2a, § 3 Z 1 und 19, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1a, 3 und 5, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Z 1 und 7 bis 9, § 17 Z 1, Anhang 1, Anhang 2 Tabellen 1 bis 3, Anhang 4 Fußnote 3 und Anhang 5 in der Fassung der Verordnung xxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Zugleich treten § 3 Z 7 und 12, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 13 Z 2 und Anhang 4 Fußnote 2 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Geltende Fassung**Anhang 1****Zulässige Abfallarten für die Herstellung von Recycling-Baustoffen
und für die hergestellten Recycling-Baustoffe**

Tabelle 1: Für die Herstellung von Recycling-Baustoffen sind ausschließlich folgende Abfallarten zulässig:

SN	Sp.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
...				
31498			schlackenhaltiger Ausbauasphalt	
31499			schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial	
...				
91501	21		<i>Straßenkehrriech</i>	<i>nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung</i>

Tabelle 2: Hergestellte Recycling-Baustoffe, Asphaltmischgut B-D und Asphaltmischgut D sind ausschließlich folgenden Abfallarten zuzuordnen:

SN	Sp.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
...				
31498			Asphaltmischgut B-D	
31499			Asphaltmischgut D	

Erklärungen zu den Tabellen:

SN Schlüssel-Nummer
Sp Codestellen der Spezifizierung
g gefährlich
gn gefährlich, nicht ausstufbar

Vorgeschlagene Fassung**Anhang 1****Zulässige Abfallarten für die Herstellung von Recycling-Baustoffen
und für die hergestellten Recycling-Baustoffe**

Tabelle 1: Für die Herstellung von Recycling-Baustoffen sind ausschließlich folgende Abfallarten zulässig:

SN	Sp.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
...				
31498	10		schlackenhaltiger Ausbauasphalt	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling- Baustoffverordnung
31499	10		schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial	Anhang 1 Tabelle 1 der Recycling- Baustoffverordnung
...				

Tabelle 2: Hergestellte Recycling-Baustoffe, Asphaltmischgut B-D und Asphaltmischgut D sind ausschließlich folgenden Abfallarten zuzuordnen:

SN	Sp.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
...				
31498	20		Asphaltmischgut B-D	Anhang 1 Tabelle 2 der Recycling- Baustoffverordnung
31499	20		Asphaltmischgut D	Anhang 1 Tabelle 2 der Recycling- Baustoffverordnung

Erklärungen zu den Tabellen:

SN Schlüssel-Nummer
Sp Codestellen der Spezifizierung
g gefährlich
gn gefährlich, nicht ausstufbar

Geltende Fassung

Anhang 2

Vorgeschlagene Fassung

Anhang 2

Geltende Fassung

Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen

Tabelle 1: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse	
		U-A	U-B
Eluat bei L/S 10			
pH-Wert		7,5 ¹⁾ bis 12,5 ²⁾	
el. Leitfähigkeit	mS/m	150 ²⁾³⁾	150 ²⁾³⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	0,30	1,0
Kupfer	mg/kg TM	0,60	2,0
Nickel	mg/kg TM	0,40	0,60
Vanadium	mg/kg TM	0,50	0,50
Ammonium-N	mg/kg TM	4,0	8,0
Chlorid	mg/kg TM	800	800
Nitrat-N	mg/kg TM	100	130
Nitrit-N	mg/kg TM	1,0	2,0
Sulfat	mg/kg TM	2 500	4 000
TOC	mg/kg TM	100	200
Gesamtgehalt			
Blei	mg/kg TM	100	100 ⁴⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	90	90 ⁴⁾
Kupfer	mg/kg TM	90	90 ⁴⁾
Nickel	mg/kg TM	60	60 ⁴⁾
Quecksilber ⁵⁾	mg/kg TM	0,70	0,70
Zink	mg/kg TM	450	450
KW-Index ⁶⁾	mg/kg TM	100	200
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	12,0	20
Verunreinigung			
FL ⁷⁾	cm ³ /kg	≤ 3	≤ 5
Rg+X ⁸⁾	M-%	≤ 1	≤ 1

Tabelle 1a: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen zur Verwendung im Trapez des Gleiskörpers oder in Verkehrsflächen gemäß

Vorgeschlagene Fassung

Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen

Tabelle 1: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse	
		U-A	U-B
Eluat bei L/S 10			
pH-Wert		7,5 ¹⁾ bis 12,5 ²⁾	
el. Leitfähigkeit	mS/m	150 ²⁾³⁾	150 ²⁾³⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	0,50	1,0 ⁴⁾
Kupfer	mg/kg TM	1,0	2,0
Vanadium	mg/kg TM	0,50	1,0 ⁴⁾
Ammonium-N	mg/kg TM	4,0	8,0
Chlorid	mg/kg TM	800	1 000
Nitrit-N	mg/kg TM	2,0	2,0
Sulfat	mg/kg TM	2 500	6 000
TOC	mg/kg TM	100	200
Gesamtgehalt			
Blei	mg/kg TM	150	150/500 ⁵⁾⁶⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	90/300 ⁶⁾	90/500 ⁶⁾
Nickel	mg/kg TM	60/100 ⁶⁾	60/500 ⁶⁾
Quecksilber ⁷⁾	mg/kg TM	0,70	0,70
Zink	mg/kg TM	450	450
KW-Index ⁸⁾	mg/kg TM	150	200
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	12,0	20
Verunreinigung			
FL ⁹⁾	cm ³ /kg	≤ 4	≤ 5
Rg+X ¹⁰⁾	M-%	≤ 1	≤ 1

Tabelle 1a: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen zur Verwendung im Trapez des Gleiskörpers oder in Verkehrsflächen gemäß

Geltende Fassung**§ 13 Z 4 sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz**

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse U-E
Eluat bei L/S 10		
pH-Wert		7,5 ¹⁾ bis 12,5 ²⁾
el. Leitfähigkeit	mS/m	150 ²⁾³⁾
Aluminium	mg/kg TM	zu bestimmen und zu bewerten
Antimon	mg/kg TM	0,060
Arsen	mg/kg TM	0,30
Barium	mg/kg TM	20
Blei	mg/kg TM	0,30
Cadmium	mg/kg TM	0,040
Chrom ges.	mg/kg TM	0,30
Cobalt	mg/kg TM	1,0
Eisen	mg/kg TM	zu bestimmen und zu bewerten
Kupfer	mg/kg TM	0,60
Molybdän	mg/kg TM	0,50
Nickel	mg/kg TM	0,40
Quecksilber	mg/kg TM	0,010
Selen	mg/kg TM	0,10
Silber	mg/kg TM	0,20
Vanadium	mg/kg TM	0,50
Zink	mg/kg TM	4,0
Zinn	mg/kg TM	2,0
Ammonium-N	mg/kg TM	4,0
Chlorid	mg/kg TM	800
Cyanide leicht freisetzbar	mg/kg TM	0,20
Fluorid	mg/kg TM	10
Nitrat-N	mg/kg TM	100
Nitrit-N	mg/kg TM	1,0
Phosphat-P	mg/kg TM	5,0
Sulfat	mg/kg TM	2 500
TOC	mg/kg TM	100
KW-Index	mg/kg TM	5,0
EOX	mg/kg TM	0,30 ⁹⁾

Vorgeschlagene Fassung**§ 13 Z 4 sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz**

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse U-E
Eluat bei L/S 10		
pH-Wert		7,5 ¹⁾ bis 12,5 ²⁾
el. Leitfähigkeit	mS/m	150 ²⁾³⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	0,50
Cobalt	mg/kg TM	1,0
Kupfer	mg/kg TM	1,0
Molybdän	mg/kg TM	0,50
Nickel	mg/kg TM	0,40
Vanadium	mg/kg TM	0,50
Ammonium-N	mg/kg TM	4,0
Chlorid	mg/kg TM	800
Fluorid	mg/kg TM	10
Nitrit-N	mg/kg TM	1,0
Sulfat	mg/kg TM	2 500
TOC	mg/kg TM	100
KW-Index	mg/kg TM	5,0
anionenak. Tenside – MBAS ¹¹⁾	mg/kg TM	1,0
Gesamtgehalt		
Arsen	mg/kg TM	50/200 ⁶⁾
Blei	mg/kg TM	150/500 ^{5) 6)}
Cadmium	mg/kg TM	2,0/4,0 ⁶⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	300/500 ⁶⁾
Cobalt	mg/kg TM	50 ¹²⁾
Kupfer	mg/kg TM	100/500 ⁶⁾
Nickel	mg/kg TM	100 ¹²⁾
Quecksilber ⁷⁾	mg/kg TM	1,0/2,0 ⁶⁾
Zink	mg/kg TM	500/1000 ⁶⁾
TOC	mg/kg TM	30 000
KW-Index ⁸⁾	mg/kg TM	150
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	12,0
Benzo(a)pyren	mg/kg TM	1,2
Verunreinigung		

Geltende Fassung

anionenak. Tenside – MBAS ¹⁰⁾	mg/kg TM	1,0
Phenolindex	mg/kg TM	1,0
Gesamtgehalt		
Arsen	mg/kg TM	50/200 ¹¹⁾
Blei	mg/kg TM	150/500 ¹¹⁾
Cadmium	mg/kg TM	2,0/4,0 ¹¹⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	300/500 ¹¹⁾
Cobalt	mg/kg TM	50/geogen nicht begrenzt
Kupfer	mg/kg TM	100/500 ¹¹⁾
Nickel	mg/kg TM	100/geogen nicht begrenzt
Quecksilber ⁵⁾	mg/kg TM	1,0/2,0 ¹¹⁾
Zink	mg/kg TM	500/1000 ¹¹⁾
TOC	mg/kg TM	30 000
KW-Index ⁶⁾	mg/kg TM	100
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	12,0
Benzo(a)pyren	mg/kg TM	0,40
PCB (7 Verbindungen) ¹⁰⁾	mg/kg TM	0,10
BTEX ¹⁰⁾	mg/kg TM	6,0
Verunreinigung		
FL ⁷⁾	cm ³ /kg	≤ 5
Rg+X ⁸⁾	M-%	≤ 1

Tabelle 2: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen, die ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder für die Herstellung von Beton der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1 gemäß ÖNORM B 4710-1 verwendet werden

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse
H-B		
Eluat bei L/S 10		
pH-Wert	mg/kg TM	bis 12,5 ²⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	1,0
Kupfer	mg/kg TM	2,0
Nickel	mg/kg TM	0,60
Vanadium	mg/kg TM	0,50

Vorgeschlagene Fassung

FL ⁹⁾	cm ³ /kg	≤ 5
Rg+X ¹⁰⁾	M-%	≤ 1

Tabelle 2: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen, die ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder für die Herstellung von Beton der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1 gemäß ÖNORM B 4710-1 verwendet werden

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse
H-B		
Eluat bei L/S 10		
pH-Wert	mg/kg TM	bis 12,5 ²⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	1,0 ⁴⁾
Kupfer	mg/kg TM	2,0
Vanadium	mg/kg TM	1,0 ⁴⁾
Ammonium-N	mg/kg TM	8,0

Geltende Fassung

Ammonium-N	mg/kg TM	8,0
Chlorid	mg/kg TM	800
Sulfat	mg/kg TM	4 000
TOC	mg/kg TM	200
Gesamtgehalt		
Blei	mg/kg TM	100 ⁴⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	90 ⁴⁾
Kupfer	mg/kg TM	90 ⁴⁾
Nickel	mg/kg TM	60 ¹²⁾
Quecksilber	mg/kg TM	0,70
Zink	mg/kg TM	450
KW-Index ⁶⁾	mg/kg TM	200
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	20
Verunreinigung		
FL ⁷⁾	cm ³ /kg	≤ 5
Rg+X ⁸⁾	M-%	≤ 1

Tabelle 3: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauspalt), die ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut oder zur Herstellung einer ungebundenen oberen Tragschicht gemäß § 13 Z 9 verwendet werden

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse		
		B-B	B-C	B-D
Eluat bei L/S 10				
pH-Wert		7,5 ¹⁾ bis 12,5 ²⁾		bis 12,5 ²⁾
el. Leitfähigkeit	mS/m	150 ²⁾³⁾	150 ²⁾³⁾	150 ²⁾³⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	1,0	1,0	1,0
Kupfer	mg/kg TM	2,0	2,0	2,0
Nickel	mg/kg TM	0,60	0,60	0,60
Molybdän	mg/kg TM			0,50
Vanadium	mg/kg TM	0,50	0,50	1,0
Ammonium-N ⁵⁾	mg/kg TM	8,0	8,0	8,0
Chlorid ⁵⁾	mg/kg TM	800	800	800
Fluorid	mg/kg TM			10,0
Nitrit-N ⁵⁾	mg/kg TM			10,0
Nitrat-N ⁵⁾	mg/kg TM	130	130	130

Vorgeschlagene Fassung

Chlorid	mg/kg TM	1 000
Sulfat	mg/kg TM	6 000
TOC	mg/kg TM	200
Gesamtgehalt		
Blei	mg/kg TM	150/500 ⁵⁾⁶⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	90/500 ⁶⁾
Nickel	mg/kg TM	60 ¹²⁾
Quecksilber	mg/kg TM	0,70
Zink	mg/kg TM	450
KW-Index ⁸⁾	mg/kg TM	200
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	20
Verunreinigung		
FL ⁹⁾	cm ³ /kg	≤ 5
Rg+X ¹⁰⁾	M-%	≤ 1

Tabelle 3: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauspalt), die ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut oder zur Herstellung einer ungebundenen oberen Tragschicht gemäß § 13 Z 9 verwendet werden

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse		
		B-B	B-C	B-D
Eluat bei L/S 10				
pH-Wert		7,5 ¹⁾ bis 12,5 ²⁾		bis 12,5 ²⁾
el. Leitfähigkeit	mS/m	150 ²⁾³⁾	150 ²⁾³⁾	150 ²⁾³⁾
Chrom ges.	mg/kg TM	1,0	1,0	1,0
Kupfer	mg/kg TM	2,0	2,0	2,0
Molybdän	mg/kg TM			0,50
Vanadium	mg/kg TM	1,0	1,0	1,0
Ammonium-N ⁷⁾	mg/kg TM	8,0	8,0	8,0
Chlorid ⁷⁾	mg/kg TM	1 000	1 000	1 000
Fluorid	mg/kg TM			10,0
Nitrit-N ⁷⁾	mg/kg TM	2,0	2,0	2,0
Sulfat ⁷⁾	mg/kg TM	6 000	6 000	6 000

Geltende Fassung

Nitrit-N ⁵⁾	mg/kg TM	2,0	2,0	2,0
Sulfat ⁵⁾	mg/kg TM	4.000	4.000	4 000
Gesamtgehalt				
Blei	mg/kg TM	100 ⁴⁾	100 ⁴⁾	500
Chrom ges.	mg/kg TM	90 ⁴⁾	90 ⁴⁾	2 500
Kupfer	mg/kg TM	90 ⁴⁾	90 ⁴⁾	500
Nickel	mg/kg TM	60 ¹²⁾	60 ¹²⁾	500 ¹²⁾
Quecksilber ⁵⁾	mg/kg TM	0,70	0,70	0,70
Zink	mg/kg TM	450	450	450
KW-Index ⁶⁾¹³⁾	mg/kg TM	200	200	200
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	20	300 ¹⁴⁾	20/300 ¹⁴⁾
Verunreinigung				
FL ⁷⁾	cm ³ /kg	≤ 5	≤ 5	≤ 5
Rg+X ⁸⁾	M-%	≤ 1	≤ 1	≤ 1

Tabelle 4: Parameter und Grenzwerte für Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion, die ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut verwendet werden

Parameter	Einheit	Qualitätsklasse
		D
Eluat bei L/S 10		
pH-Wert		bis 12,5
Barium	mg/kg TM	20
Cadmium	mg/kg TM	0,040
Chrom gesamt	mg/kg TM	0,30
Cobalt	mg/kg TM	1,0
Molybdän	mg/kg TM	0,50
Thallium	mg/kg TM	0,10
Vanadium	mg/kg TM	1,0
Wolfram	mg/kg TM	1,50
Fluorid	mg/kg TM	10,0
Gesamtgehalt		
Cadmium	mg/kg TM	1,10
Chrom gesamt	mg/kg TM	2 500
Molybdän	mg/kg TM	50

Vorgeschlagene Fassung

Gesamtgehalt				
Blei	mg/kg TM	150/500 ⁵⁾ 6)	150/500 ⁵⁾⁶⁾	500
Chrom ges.	mg/kg TM	90/500 ⁶⁾	90/500 ⁶⁾	2 500
Nickel	mg/kg TM	60 ¹²⁾	60 ¹²⁾	500 ¹²⁾
Quecksilber ⁷⁾	mg/kg TM	0,70	0,70	0,70
Zink	mg/kg TM	450	450	450
KW-Index ⁸⁾¹³⁾	mg/kg TM	200	200	200
∑16PAK (EPA)	mg/kg TM	20	300 ¹⁴⁾	20/300 ¹⁴⁾
Verunreinigung				
FL ⁹⁾	cm ³ /kg	≤ 5	≤ 5	≤ 5
Rg+X ¹⁰⁾	M-%	≤ 1	≤ 1	≤ 1“

¹⁾ Für natürliches, nicht verunreinigtes Gestein gilt der pH-Wertebereich ab 6,5.

²⁾ Bei Überschreitung des pH-Wertes und/oder der elektrischen Leitfähigkeit kann bei frischgebrochenen betonhaltigen Recycling-Baustoffen eine Schnellkarbonatisierung in Anlehnung an die ÖNORM S 2116-3 „Untersuchung stabilisierter Abfälle, Teil 3: Schnellkarbonatisierung“, ausgegeben am 1. Jänner 2010, durchgeführt werden. In diesem Fall hat eine nochmalige Eluatuntersuchung zu erfolgen. Jedenfalls müssen nach der Karbonatisierung die Grenzwerte eingehalten werden. Dies gilt sowohl für den pH-Wert als auch für die elektrische Leitfähigkeit.

³⁾ Bei einem pH-Wert zwischen 11,0 und 12,5 beträgt der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 200 mS/m.

⁴⁾ Bei einem Recycling-Baustoff, der mehr als 50 M-% Ziegel enthält, ist der Wert für Chrom gesamt und Vanadium im Eluat zu bestimmen; die jeweiligen Grenzwerte gelten nicht.

Für geogen bedingte Gehalte in Gesteinskörnungen *gilt der höhere Wert*.

⁵⁾ Bei einem geogen bedingten Gehalt an Blei, der den Wert von 100 mg/kg TM überschreitet, ist der Eluat-Grenzwert von 0,3 mg/kg TM einzuhalten.

⁶⁾ Für geogen bedingte Gehalte in Gesteinskörnungen gilt der höhere Wert.

⁷⁾ Bei Ausbauasphalt ist dieser Parameter nicht anzuwenden.

⁸⁾ Wird der Grenzwert für den KW-Index (C10-C40) aufgrund von bituminösen Anteilen überschritten, so ist dieser Wert für die Beurteilung des Materials nicht

Geltende Fassung

Thallium	mg/kg TM	50
Wolfram	mg/kg TM	450

- 1) Für natürliches, nicht verunreinigtes Gestein gilt der pH-Wertebereich ab 6,5.
- 2) Bei Überschreitung des pH-Wertes und/oder der elektrischen Leitfähigkeit kann bei frischgebrochenen betonhaltigen Recycling-Baustoffen eine Schnellkarbonatisierung in Anlehnung an die ÖNORM S 2116-3 „Untersuchung stabilerer Abfälle, Teil 3: Schnellkarbonatisierung“, ausgegeben am 1. Jänner 2010, durchgeführt werden. In diesem Fall hat eine nochmalige Eluatuntersuchung zu erfolgen. Jedenfalls müssen nach der Karbonatisierung die Grenzwerte eingehalten werden. Dies gilt sowohl für den pH-Wert als auch für die elektrische Leitfähigkeit.
- 3) Bei einem pH-Wert zwischen 11,0 und 12,5 beträgt der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 200 mS/m.
- 4) Für geogen bedingte Gehalte in Gesteinskörnungen gelten die Grenzwerte der Spalte II der Tabelle 1 des Anhangs 1 der DVO 2008. Bei einem geogen bedingten Gehalt an Blei, der den Wert von 100 mg/kg TM überschreitet, ist der Eluat-Grenzwert von 0,3 mg/kg TM einzuhalten.
- 5) Bei Ausbauasphalt ist dieser Parameter nicht anzuwenden.
- 6) Wird der Grenzwert für den KW-Index (C10-C40) aufgrund von bituminösen Anteilen überschritten, so ist dieser Wert für die Beurteilung des Materials nicht maßgeblich, sofern der Anteil an C10-C17 50% des Grenzwertes für den KW-Index nicht überschreitet. In diesem Fall ist im Prüfbericht das Ergebnis für C10-C17 sowie der Asphaltanteil in M-% anzugeben.
- 7) Schwimmendes Material, bestimmt nach dem Stand der Technik
- 8) Glas und sonstige Materialien, bestimmt nach dem Stand der Technik
- 9) Gilt auch als eingehalten, wenn der Parameter AOX nicht mehr als 0,3 mg/kg TM beträgt.
- 10) Auf die Bestimmung kann verzichtet werden, wenn von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt begründet werden kann, dass aufgrund der Abfallherkunft bzw. des Entstehungsprozesses des Abfalls kein Verdacht auf eine Verunreinigung mit dem jeweiligen Stoff vorliegt.
- 11) Für geogen bedingte Gehalte in Gesteinskörnungen gilt der höhere Wert.

Vorgeschlagene Fassung

maßgeblich, sofern der (flüchtigere) Anteil an C10-C17 75 mg/kg TM bei der Qualitätsklasse U-A und 100 mg/kg TM bei der Qualitätsklasse U-B für den KW-Index nicht überschreitet. In diesem Fall ist im Prüfbericht das Ergebnis für C10-C17 sowie der Asphaltanteil in M-% anzugeben. Alternativ ist bei einem Recycling-Baustoff RA (recycliertes gebrochenes Asphaltgranulat) mit einem Asphaltanteil von mehr als 95 M-% der Parameter KW-Index nicht anzuwenden. Statt dessen gilt ein KW-Index im Eluat von 2 mg/kg TM bei der Qualitätsklasse U-A und ein KW-Index im Eluat von 5 mg/kg TM bei der Qualitätsklasse U-B.

- 9) Schwimmendes Material, bestimmt nach dem Stand der Technik
- 10) Glas und sonstige Materialien, bestimmt nach dem Stand der Technik
- 11) Auf die Bestimmung kann verzichtet werden, wenn von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt begründet werden kann, dass aufgrund der Abfallherkunft bzw. des Entstehungsprozesses des Abfalls kein Verdacht auf eine Verunreinigung mit dem jeweiligen Stoff vorliegt.
- 12) Für geogen bedingte Gehalte gilt keine Beschränkung.
- 13) Bei einem Recycling-Baustoff RA (recycliertes gebrochenes Asphaltgranulat) mit einem Asphaltanteil von mehr als 95 M-% ist der Parameter KW-Index nicht anzuwenden.
- 14) Der Grenzwert von 300 mg/kg TM gilt für Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt), die in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpferfassung und -behandlung aus dem Mischprozess eingesetzt werden. Die Dämpferfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

Geltende Fassung

¹²⁾ Für geogen bedingte Gehalte gilt keine Beschränkung.

¹³⁾ Bei einem Recycling-Baustoff RA (recycliertes gebrochenes Asphaltgranulat) mit einem Asphaltanteil von mehr als 95 M-% ist der Parameter KW-Index nicht anzuwenden.

¹⁴⁾ Der Grenzwert von 300 mg/kg TM gilt für Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbaupasphalt), die in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpfeerfassung und –behandlung aus dem Mischprozess eingesetzt werden. Die Dämpfeerfassung und –behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

Anhang 4

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17

Tabelle 1: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverböten gemäß §§ 13 und 17

Qualitätsklasse	Beschreibung	Ungebundene Anwendung¹⁾ ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	Ungebundene Anwendung¹⁾ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositions-klasse XC1	Herstellung von Asphaltmischgut
-----------------	--------------	---	--	---	--

Vorgeschlagene Fassung

Anhang 4

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverböte gemäß den §§ 13 und 17

Tabelle 1: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverböten gemäß §§ 13 und 17

Qualitätsklasse	Beschreibung	Ungebundene Anwendung¹⁾ ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	Ungebundene Anwendung¹⁾ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositions-klasse XC1	Herstellung von Asphaltmischgut
-----------------	--------------	---	--	---	--

Geltende Fassung						Vorgeschlagene Fassung					
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ²⁾	Ja ²⁾	Ja	Ja	U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ³⁾	Ja	Ja	U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ³⁾	Ja	Ja
U-E (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen zur Verwendung im Trapez des Gleiskörpers oder in Verkehrsflächen gemäß § 13 Z 4 sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ³⁾⁴⁾	Ja ³⁾⁴⁾	Ja	Ja	U-E (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen zur Verwendung im Trapez des Gleiskörpers oder in Verkehrsflächen gemäß § 13 Z 4 sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ³⁾⁴⁾	Ja ³⁾⁴⁾	Ja	Ja
...						...					

¹⁾ einschließlich Herstellung von Beton bis zur Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1

²⁾ Verwendung gemäß § 13 Z 1 (nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen

¹⁾ einschließlich Herstellung von Beton bis zur Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1

³⁾ Verwendung gemäß § 13 Z 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für

Geltende Fassung

Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht unterhalb des HGW und nicht in Oberflächengewässern)

³⁾ Verwendung gemäß § 13 Z 1 und Z 2 (nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, *nicht im gesamten Schongebiet, sofern keine Kernzone oder kein engeres Schongebiet ausgewiesen ist und keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, nicht unterhalb des HGW und nicht in Oberflächengewässern*)

⁴⁾ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht oder in Verkehrsflächen unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht (§ 13 Z 4)

Anhang 5**Aufzeichnungs- und Meldepflichten****Teil I****Stammdaten (Mindestanforderungen)**

Hersteller von Recycling-Baustoffen *haben* im Register gemäß § 22 AWG 2002 die im Folgenden genannten Daten anzugeben:

1. Name, Anschrift (Sitz) und eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift;
2. sofern vorhanden: Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Ergänzungsregisternummer;
3. Branchencode gemäß § 2 Abs. 8 Z 6 AWG 2002 (vierstellig);
4. Bezeichnungen und Adressen der Standorte, an denen relevante Anlagen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen betrieben werden;
5. sofern für einen Standort keine Adresse vorhanden ist: Grundstücke (Katastralgemeinde und Grundstücksnummern), auf denen sich der jeweilige Standort befindet;
6. die Behandlungsverfahren, die am jeweiligen Standort durchgeführt werden;
7. für jeden Standort, auf dem sich zumindest eine relevante Anlage zur Herstellung von Recycling-Baustoffen oder Recycling-Baustoff-Produkten

Vorgeschlagene Fassung

eine Baumaßnahme vorliegt, nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, und nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern)

⁴⁾ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht oder in Verkehrsflächen unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht (§ 13 Z 4)

Anhang 5**Aufzeichnungs- und Meldepflichten****Teil I****Stammdaten (Mindestanforderungen)**

Ergänzend zu Anhang 1 der Abfallbilanzverordnung haben Hersteller von Recycling-Baustoffen im Register gemäß § 22 AWG 2002 *Folgendes* anzugeben:

Geltende Fassung

befindet, ist eine „gesamte Betriebsanlage“ anzugeben, der sämtliche Anlagen am Standort unterzuordnen sind;

8. *für jeden Standort jede einzelne relevante Abfallbehandlungsanlage zur Herstellung von Recycling-Baustoffen, ein relevantes Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 und ein relevantes Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe, gegebenenfalls Kennzeichnung mit zutreffenden Anlagenattributen;*
9. *relevante mobile Abfallbehandlungsanlagen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen sind am Sitz des Unternehmens zu registrieren.*

Werden *relevante* mobile Anlagen an einem Standort wiederkehrend eingesetzt, so ist die Aufstellungsfläche als relevante Abfallbehandlungsanlage gemäß Z 8 zu registrieren und mit dem Anlagenattribut „wird mit mobilen Anlagen betrieben“ zu kennzeichnen;

10. *für jede Anlage gemäß Z 7 bis 9 sind weiters anzugeben:*
 - a) *die Anlagentypen;*
 - b) *die Koordinaten der Eckpunkte der jeweiligen Anlage, ausgenommen für am Sitz registrierte mobile Anlagen;*
 - c) *der faktische Status der Anlage (zB „in Betrieb“, „stillgelegt“, „in Bau“);*
11. *die Darstellung der Beziehungen der Anlagen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen zur gesamten Betriebsanlage gemäß Z 7 und die Darstellung der Beziehungen der Anlagen gemäß Z 8 und 9 untereinander durch Verwendung der Attribute „gehört zu“ und „besteht aus“.*
12. *Relevante Anlagen für Abfallaufzeichnungen und –bilanzen im Sinne der Abfallbilanzverordnung sind als Abfallbilanzberichtseinheit (BE_ABIL) zu kennzeichnen.*

Personen, die bereits im Register registriert sind, haben bereits angegebene

Vorgeschlagene Fassung

1. *Je Standort der Herstellung von Recycling-Baustoffen soweit zutreffend ein „relevantes Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14“ und soweit zutreffend ein „relevantes Lager für sonstige Recycling-Baustoffe“.*
2. *Bei Herstellung von Recycling-Baustoffen in mobilen Anlagen (Betrieb an unterschiedlichen, wechselnden Standorten) sind am Sitz (Standort) soweit zutreffend ein „relevantes Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14“ und soweit zutreffend ein „Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte sonstige Recycling-Baustoffe“ zu registrieren.*
3. *Werden mobile Anlagen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen an einem Standort wiederkehrend eingesetzt, so ist die Aufstellungsfläche als relevante Abfallbehandlungsanlage zu registrieren und mit dem Anlagenattribut „wird mit mobilen Anlagen betrieben“ zu kennzeichnen. Die Angabe der Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe hat entsprechend Z 1 zu erfolgen.*
4. *Kennzeichnung aller relevanten Anlagen als Abfallbilanzberichtseinheit (BE_ABIL).*

Geltende Fassung

Stammdaten allenfalls zu ergänzen. In anderen Verordnungen enthaltene zusätzliche Anforderungen an die Stammdatenerfassung im Register gemäß § 22 AWG 2002 bleiben unberührt.

Teil II**Vorgaben für elektronische Aufzeichnungen und Meldungen****1. ALLGEMEINES**

Für Aufzeichnungen und Meldungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. In anderen Verordnungen enthaltene zusätzliche Anforderungen an Aufzeichnungen und Meldungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen bleiben unberührt.

Für die Angabe von Personen, Standorten und Anlagen einschließlich untergeordneter Anlagen sind die im Register gemäß § 22 AWG 2002 enthaltenen Identifikationsnummern zu verwenden.

Die in den Schnittstellen für den elektronischen Datenaustausch am EDM-Portal, edm.gv.at, für „eBilanzen“ genannten und am EDM-Portal veröffentlichten Referenztabellen mit Identifikationsnummern und standardisierten Zuordnungen sind zu verwenden. Bei der Erstellung von Auszügen, Zusammenfassungen und Meldungen sind die am EDM-Portal veröffentlichten technischen und organisatorischen Spezifikationen, insbesondere das Dokument „Dokumentation des XML-Datenformats für Aufzeichnungen, Zusammenfassungen und Jahresabfallbilanzen entsprechend Abfallbilanzverordnung“ anzuwenden.

Eine Zusammenfassung der Aufzeichnungen ist als Teil der Jahresabfallbilanz im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu melden. Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist im Register der Zugriff auf diese Meldungen einzuräumen. Für Meldungen von sonstigen Zusammenfassungen von Aufzeichnungen und von Auszügen aus Aufzeichnungen an die zuständige Behörde ist § 7 der Abfallbilanzverordnung sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung**Teil II****Vorgaben für elektronische Aufzeichnungen und Meldungen****1. ALLGEMEINES**

Für Aufzeichnungen und Meldungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. In anderen Verordnungen enthaltene zusätzliche Anforderungen an Aufzeichnungen und Meldungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen bleiben unberührt.

Bei mobilen Anlagen bzw. bei Anlagen gemäß Anhang 5 Teil I Z 2 ist für Herkunft bzw. Verbleib von Abfällen sowie für Lagerstandskorrekturen jeweils zusätzlich zur Anlagen-GLN der Aufstellungsstandort durch Angabe der Postleitzahl anzugeben.

Geltende Fassung**2. SPEZIELLE AUFZEICHNUNGS- UND MELDUNGSINHALTE FÜR DAS BAUSTOFFRECYCLING**

Die folgenden Inhalte gemäß Punkt 2.1 bis 2.5 sind jeweils ehestmöglich aufzuzeichnen.

2.1. Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14

Die Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 ist durch die Aufzeichnung einer innerbetrieblichen Abfallbewegung zu dokumentieren. Dafür ist getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart (innerbetriebliche Abfallbewegung),
- Datum *oder Zeitraum* der innerbetrieblichen Abfallbewegung,
- als Herkunft die Anlage, in der der Recycling-Baustoff hergestellt worden ist und das Behandlungsverfahren zu Herstellung des Recycling-Baustoffes,
- Abfallart gemäß Anhang 1 Tabelle 2,
- Abfallmasse,
- als Verbleib das relevante Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A *gemäß § 14* (Anhang 5 Teil I Z 8) und das Behandlungsverfahren zur Lagerung.

Diese innerbetrieblichen Abfallbewegungen dürfen – getrennt nach Abfallart – über einen Zeitraum von maximal einem Monat zusammengefasst aufgezeichnet werden.

2.2. Herstellung von sonstigen Recycling-Baustoffen

Die Herstellung von sonstigen Recycling-Baustoffen ist durch die Aufzeichnung einer innerbetrieblichen Abfallbewegung zu dokumentieren. Dafür ist getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart (innerbetriebliche Abfallbewegung),
- Datum *oder Zeitraum* der innerbetrieblichen Abfallbewegung,

Vorgeschlagene Fassung**2. ERGÄNZENDE AUFZEICHNUNGS- UND MELDUNGSINHALTE FÜR DIE HERSTELLUNG VON RECYCLING-BAUSTOFFEN**

Ergänzend sind die folgenden Inhalte gemäß Punkt 2.1 bis 2.5 jeweils ehestmöglich aufzuzeichnen.

2.1. Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14

Die Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 ist *ehestmöglich nach der Herstellung* durch die Aufzeichnung einer innerbetrieblichen Abfallbewegung zu dokumentieren. Dafür ist getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart (innerbetriebliche Abfallbewegung *bzw. zutreffendenfalls Rücknahme aus Lohnarbeit*),
- Datum der innerbetrieblichen Abfallbewegung *bzw. zutreffendenfalls der Rücknahme aus Lohnarbeit (bei innerbetrieblicher Abfallbewegung ist auch die Angabe des Zeitraums zulässig)*,
- als Herkunft die Anlage, in der der Recycling-Baustoff hergestellt worden ist und das Behandlungsverfahren zu Herstellung des Recycling-Baustoffes,
- Abfallart gemäß Anhang 1 Tabelle 2,
- Abfallmasse,
- als Verbleib das *zutreffende* relevante Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A (Anhang 5 Teil I Z 1 *bzw. Z 2*) und das Behandlungsverfahren zur Lagerung.

Diese innerbetrieblichen Abfallbewegungen dürfen – getrennt nach Abfallart – über einen Zeitraum von maximal einem Monat zusammengefasst aufgezeichnet werden.

2.2. Herstellung von sonstigen Recycling-Baustoffen

Die Herstellung von sonstigen Recycling-Baustoffen ist durch die Aufzeichnung einer innerbetrieblichen Abfallbewegung zu dokumentieren. Dafür ist *ehestmöglich nach der Herstellung* getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart (innerbetriebliche Abfallbewegung *bzw. zutreffendenfalls Rücknahme aus Lohnarbeit*),
- Datum der innerbetrieblichen Abfallbewegung *bzw. zutreffendenfalls der*

Geltende Fassung

- als Herkunft die Anlage, in der der Recycling-Baustoff hergestellt worden ist und das Behandlungsverfahren zur Herstellung des Recycling-Baustoffes,
- Abfallart gemäß Anhang 1 Tabelle 2,
- Abfallmasse,
- als Verbleib das relevante Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe (Anhang 5 Teil I Z 8) und das Behandlungsverfahren zur Lagerung.

Diese innerbetrieblichen Abfallbewegungen dürfen – getrennt nach Abfallart – über einen Zeitraum von maximal einem Monat zusammengefasst aufgezeichnet werden.

2.3. Übergaben von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14

Für jede Übergabe von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 an eine andere Rechtsperson ist getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart (Produktübergabe),
- Datum der Übergabe,
- als Herkunft das Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 (Anhang 5 Teil I Z 8) und das Behandlungsverfahren zur Lagerung,
- die Art des Recycling-Baustoffes durch Angabe der *ursprünglichen* Abfallart, die gemäß Anhang 5 Teil II Punkt 2.2 in das Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 bewegt worden ist,
- die Masse des übergebenen Recycling-Baustoff-Produkts und
- als Verbleib die Verbleibs-Personenkreis-Identifikationsnummer für „Übernehmer von Recycling-Baustoff-Produkten“.

Übergaben von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 an andere Rechtspersonen dürfen – getrennt nach Abfallart – über einen Zeitraum von maximal *einer Woche* zusammengefasst aufgezeichnet werden.

2.4. Übernahmen und Übergaben von Stahlwerksschlacken

Bei Übernahmen von Stahlwerksschlacken für *das Baustoff*-Recycling von einer

Vorgeschlagene Fassung

Rücknahme aus Lohnarbeit (bei innerbetrieblicher Abfallbewegung ist auch die Angabe des Zeitraums zulässig),

- als Herkunft die Anlage, in der der Recycling-Baustoff hergestellt worden ist und das Behandlungsverfahren zur Herstellung des Recycling-Baustoffes,
- Abfallart gemäß Anhang 1 Tabelle 2,
- Abfallmasse,
- als Verbleib das *zutreffende* relevante Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe (Anhang 5 Teil I Z 1 bzw. Z 2) und das Behandlungsverfahren zur Lagerung.

Diese innerbetrieblichen Abfallbewegungen dürfen – getrennt nach Abfallart – über einen Zeitraum von maximal einem Monat zusammengefasst aufgezeichnet werden.

2.3. Übergaben von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14

Für jede Übergabe von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 an eine andere Rechtsperson ist getrennt aufzuzeichnen:

- Buchungsart (Produktübergabe),
- Datum der Übergabe,
- als Herkunft das *zutreffende* Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A (Anhang 5 Teil I Z 1 bzw. Z 2) und das Behandlungsverfahren zur Lagerung,
- die Art des Recycling-Baustoffes durch Angabe der Abfallart „Recycling-Baustoff“ der Qualitätsklasse U-A gemäß *Recycling-Baustoffverordnung* mit der Schlüssel-Nummer 31490,
- die Masse des übergebenen Recycling-Baustoff-Produkts und
- als Verbleib die Verbleibs-Personenkreis-Identifikationsnummer für „Übernehmer von Recycling-Baustoff-Produkten“.

Übergaben von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 an andere Rechtspersonen dürfen – getrennt nach Abfallart – über einen Zeitraum von maximal *einem Monat* zusammengefasst aufgezeichnet werden.

2.4. Übernahmen und Übergaben von Stahlwerksschlacken

Bei Übernahmen von Stahlwerksschlacken für *die Herstellung* von Recycling-

Geltende Fassung

anderen Rechtsperson sind jeweils zusätzlich zu den Aufzeichnungsinhalten gemäß der Abfallbilanzverordnung der Abfallersterzeuger und der Entstehungsort aufzuzeichnen. Dies gilt auch für die Übernahme von Abfällen, die Stahlwerksschlacken beinhalten.

Bei Übergaben von Stahlwerksschlacken an eine andere Rechtsperson und bei Übergaben von Abfällen, die Stahlwerksschlacken beinhalten, sind dem Übernehmer der Abfallersterzeuger und der Entstehungsort bekannt zu geben.

2.5. Lagerstand für relevante Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe (Anhang 5 Teil I Z 8)

Zu Beginn jeden Monats ist für jedes relevante Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe (Anhang 5 Teil I Z 8) die Lagermenge getrennt nach Abfallart aufzuzeichnen.

Vorgeschlagene Fassung

Baustoffen von einer anderen Rechtsperson sind jeweils zusätzlich zu den Aufzeichnungsinhalten gemäß der Abfallbilanzverordnung der Abfallersterzeuger und der Entstehungsort aufzuzeichnen. Dies gilt auch für die Übernahme von Abfällen, die Stahlwerksschlacken beinhalten.

Bei Übergaben von Stahlwerksschlacken an eine andere Rechtsperson und bei Übergaben von Abfällen, die Stahlwerksschlacken beinhalten, sind dem Übernehmer der Abfallersterzeuger und der Entstehungsort bekannt zu geben.

2.5. Lagerstand für relevante Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe gemäß Anhang 5 Teil I Z 2

Wenn die Aufzeichnung und Meldung der Inputs und Outputs in die Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe gemäß Anhang 5 Teil I Z 2 den Lagerstand rechnerisch abbildet, so ist keine eigene Lagerstandsaufzeichnung und -meldung erforderlich. Andernfalls ist in den Aufzeichnungen und Meldungen eine Lagerstandskorrektur vorzunehmen.